

1975	Ausgegeben zu Bonn am 10. Mai 1975	Nr. 51
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 75	Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes ..... 2126-1	1053
29. 4. 75	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern ..... 2030-6-8	1055
30. 4. 75	Erste Verordnung zur Änderung der Baubetriebe-Verordnung ..... 810-1-14	1056
2. 5. 75	Dritte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 3. UhAnpV) ..... 2030-6-8	1057
17. 4. 75	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern ..... 2030-11-45	1058

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30 .....	1059
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1059

## Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Vom 2. Mai 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

§ 47 erhält folgende Fassung:

#### „§ 47

(1) Lehrer, Schulbedienstete und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Das Zeugnis darf nicht älter als ein Jahr sein und muß sich auf eine intra-

kutane Tuberkulinprobe oder auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane stützen. Ist die Tuberkulinprobe positiv ausgefallen, ist in jedem Falle eine Röntgenaufnahme erforderlich. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, dürfen sie ihre Tätigkeit nicht ausüben und nicht damit beschäftigt werden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Nachweis ist in jährlichen Abständen zu wiederholen. Ist bei einer Schwangeren die Tuberkulinprobe bei der Wiederholungsuntersuchung positiv ausgefallen, darf die Schwangere ihre Tätigkeit bis zur Beendigung der Schwangerschaft weiter ausüben. Danach ist die Röntgenaufnahme der Atmungsorgane unverzüglich nachzuholen.

(3) Bei Wiederholungsuntersuchungen kann der Nachweis nach Absatz 1 auch durch das Zeugnis eines sonstigen Arztes geführt werden. In diesem Fall hat der Arzt eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

(4) Schüler dürfen durch eine perkutane oder intrakutane Tuberkulinprobe auf Tuberkulose untersucht werden. Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchung zu dulden.

(5) Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. Mai 1975

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

---

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten  
im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern**

**Vom 29. April 1975**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 901), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern vom 27. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1191), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Wird die Ausbildung zum Stabsoffizier auf Grund einer von Bund und Ländern gemeinsam durchgeführten Ausbildung mit der Laufbahn-

prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst abgeschlossen, gilt diese Prüfung als Stabsoffizierprüfung nach Satz 1 Nr. 1.“

2. In § 42 Abs. 1 Nr. 6 werden nach der Zahl „22“ die Worte „Abs. 1 und“ eingefügt.

**Artikel 2**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundespolizeibeamten-gesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. April 1975

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Baubetriebe-Verordnung  
Vom 30. April 1975**

Auf Grund des § 76 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Baubetriebe-Verordnung vom 19. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1257) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:  
„h) Fertigungsbauarbeiten: Herstellen, Zusammenfügen oder Einbauen von Fertigungsteilen; nicht erfaßt wird das Herstellen von Betonfertigteilen, Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigungsbauwerken und Isolierelementen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe; § 2 Buchstabe m bleibt unberührt;“.
2. In § 2 Buchstabe m wird das Wort „Rohrgewebeindustrie“ durch das Wort „Holzfertigungsbauindustrie“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1975 in Kraft.

Bonn, den 30. April 1975

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

---

**Dritte Verordnung  
zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz  
(3. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 3. UhAnpV)**

**Vom 2. Mai 1975**

Auf Grund des § 277 a, des § 279 Abs. 3, des § 292 Abs. 7 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Achtundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 401), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Anpassung der Unterhaltshilfe**

Vom 1. Juli 1975 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
  - a) für den Berechtigten (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)  
von 346 auf 384 Deutsche Mark,
  - b) für den Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)  
von 230 auf 256 Deutsche Mark,
  - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)  
von 118 auf 131 Deutsche Mark,
  - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)  
von 190 auf 211 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes)  
von 92 auf 108 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
  - a) für den Berechtigten (§ 269 a Abs. 2 des Gesetzes)  
in Zuschlagstufe
    - 1 von 75 auf 83 Deutsche Mark,
    - 2 von 96 auf 107 Deutsche Mark,
    - 3 von 116 auf 129 Deutsche Mark,
    - 4 von 129 auf 143 Deutsche Mark,
    - 5 von 142 auf 158 Deutsche Mark,
    - 6 von 156 auf 173 Deutsche Mark,
  - b) für den Ehegatten (§ 269 a Abs. 3 des Gesetzes)  
in Zuschlagstufe
    - 1 von 41 auf 46 Deutsche Mark,
    - 2 von 47 auf 52 Deutsche Mark,
    - 3 von 54 auf 60 Deutsche Mark,
    - 4 von 61 auf 68 Deutsche Mark,
    - 5 von 68 auf 76 Deutsche Mark,
    - 6 von 81 auf 90 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag
  - a) für den Berechtigten (§ 270 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)  
von 41 auf 46 Deutsche Mark,
  - b) für den Ehegatten (§ 270 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)  
von 61 auf 68 Deutsche Mark,
  - c) für jedes Kind (§ 270 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)  
von 75 auf 83 Deutsche Mark,
  - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)  
von 27 auf 30 Deutsche Mark,
5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)  
von 360 auf 411 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen  
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1975 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)  
von 110 auf 122 Deutsche Mark,  
von 80 auf 89 Deutsche Mark und  
von 51 auf 57 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe (§ 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes)  
von 139 auf 154 Deutsche Mark.

§ 3

**Anpassung des Einkommenshöchstbetrags  
der Entschädigungsrente**

Vom 1. Juli 1975 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
  - a) für den Berechtigten  
von 672 auf 715 Deutsche Mark,
  - b) für den Ehegatten  
von 366 auf 399 Deutsche Mark,
  - c) für jedes Kind  
von 126 auf 139 Deutsche Mark,
  - d) für Vollwaisen  
von 255 auf 276 Deutsche Mark,

- |   |   |
|---|---|
| <p>2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes</p> <p>a) für den Berechtigten<br/>von 902 auf 945 Deutsche Mark,</p> <p>b) für den Ehegatten<br/>von 421 auf 454 Deutsche Mark,</p> <p>c) für jedes Kind<br/>von 177 auf 190 Deutsche Mark,</p> <p>d) für Vollwaisen<br/>von 370 auf 391 Deutsche Mark.</p> | <p>2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes<br/>von 52 auf 58 Deutsche Mark,<br/>von 89 auf 99 Deutsche Mark und<br/>von 18 auf 20 Deutsche Mark.</p> |
|---|---|

## § 4

**Anpassung von Beträgen  
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1975 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils  
von 139 auf 154 Deutsche Mark,

## § 5

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 2. Mai 1975

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten  
im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**

Vom 17. April 1975

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch die Anordnung des Bundespräsidenten vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 38), wird angeordnet:

## I.

Die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern vom 8. Juli 1972, ergänzt durch die Anordnung vom 20. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 45) und die Anordnung vom

30. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 518), wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Abschnitt I Buchstabe a werden hinter den Worten „dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes“ die Worte „dem Präsidenten des Umweltbundesamtes“ eingefügt.
- b) In Abschnitt I Buchstabe b werden die Worte „dem Präsidenten des Umweltbundesamtes“ gestrichen.

## II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. April 1975

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 30, ausgegeben am 6. Mai 1975

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 75	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Mai 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen .....	661
24. 4. 75	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Trinidad und Tobago zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und zur Förderung des internationalen Handels und der internationalen Investitionstätigkeit .....	679
11. 4. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden .....	698
18. 4. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial .....	698
21. 4. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über den Luftverkehr .....	699
22. 4. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen .....	699

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
--	--	-----------

#### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

14. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 961/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 4. 75	L 93/1
14. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 962/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 4. 75	L 93/3
11. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 963/75 der Kommission zur Festsetzung der Mindestpreise bei der Ausfuhr von Begonien-, Dahlien-, Gladiolen- und Sinnigiaknollen nach Drittländern	15. 4. 75	L 93/5
11. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 964/75 der Kommission zur Festsetzung der Liste der späten, mittelspäten und frühen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	15. 4. 75	L 93/11
14. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 965/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für <i>Olsaaten</i>	15. 4. 75	L 93/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 966/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 892/75 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien	15. 4. 75	L 93/15
14. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 967/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	15. 4. 75	L 93/16
15. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 968/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 4. 75	L 94/1
15. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 969/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 4. 75	L 94/3
15. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 970/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	16. 4. 75	L 94/5
15. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 971/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherezeugnissen	16. 4. 75	L 94/7
15. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 972/75 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1223/74 und (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer bestimmter Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis	16. 4. 75	L 94/13
15. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 973/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte Milcherezeugnisse	16. 4. 75	L 94/15
15. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 974/75 der Kommission zur Verlängerung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse	16. 4. 75	L 94/18
15. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 976/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 893/75 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko	16. 4. 75	L 94/20
15. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 977/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	16. 4. 75	L 94/21
15. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 978/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16. 4. 75	L 94/25
15. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 979/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 4. 75	L 94/27
14. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 980/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	17. 4. 75	L 95/1

## Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 86 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.